



HELFFERVEREINIGUNG

# VEREINIGUNG DER HELFER UND FÖRDERER DES TECHNISCHEN HILFSWERKS Ortsverein Nordhorn e.V. DER VORSTAND

**1. Vorsitzender:** Arne Hüsemann  
Zaunkönigweg 3, 48527 Nordhorn  
+49 (0) 171-3414954  
[hv@thw-nordhorn.de](mailto:hv@thw-nordhorn.de)

**Schatzmeister:** Johann Thys  
Egerstr. 10, 48529 Nordhorn  
+49 (0) 151-17068488  
[j.thys@web.de](mailto:j.thys@web.de)

## Anhang 1 – Ausgeschlossene Bereiche / Schlüsselregelung

Stand: 01/2026

*(Bestandteil der Nutzungs- & Haftungserklärung)*

Von der Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen sind insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- gesperrte, einsturzgefährdete oder baufällige Gebäude und Gebäudeteile. Hierzu zählen aktuell, bis auf weiteres: Teileingestürztes Gebäude (Nr.1), Großer Übungsturm (Nr. 9), Holzsteg am Teich
- aktuelle Baustellen sowie angrenzende Baustelleneinrichtungsflächen: Steg-/EGS-Übungsanlage im hinteren Bereich der zwei kleinen Übungstürme (kreuzend mit Straße; Straße kann genutzt werden)
- die RDA-Anlage des Landkreises Grafschaft Bentheim (Container-Anlage inkl. Anbauten/Einbauten/befestigter Außenbereich) einschließlich aller zugehörigen technischen Einrichtungen
- Lager-, Technik-, Betriebs- und Versorgungsräume ohne ausdrücklich freigegebenen Fremdzugriff
- sonstige durch Beschilderung, Absperrung, Lageplan oder gesonderte Anweisung als ausgeschlossen gekennzeichnete Bereiche

Diese Bereiche dürfen unter keinen Umständen betreten, befahren oder in Übungen einbezogen werden. Zuwiderhandlungen stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Erklärung dar.

Der Zugang zum Übungs- und Ausbildungsgelände erfolgt über einen vom Betreiber bereitgestellten Schlüssel.

Der Schlüssel befindet sich in einem PIN-gesicherten Schlüsselsafe am Haupttor des Geländes. Der PIN-Code wird dem Nutzer zeitnah vor der Anreise an die vom Nutzer benannte Kontakt-E-Mailadresse übermittelt.

Der überlassene Schlüssel berechtigt ausschließlich zum Öffnen und Schließen:

- des Haupttores zum Übungs- und Ausbildungsgelände
- des WC-Häuschens

Eine Nutzung des Schlüssels für andere Türen, Tore oder Einrichtungen ist unzulässig.

Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder außerhalb des vereinbarten Nutzungszeitraums verwendet werden.

Nach Beendigung der Nutzung ist der Schlüssel unverzüglich und ordnungsgemäß im Schlüsselsafe zu hinterlegen.

Ein Zurückbehalten des Schlüssels, auch vorübergehend, ist unzulässig.

**Für Verlust, Beschädigung oder nicht ordnungsgemäße Rückgabe des Schlüssels haftet der Nutzer nach Maßgabe der Regelungen in §1 dieser Nutzungsvereinbarung.**

Ausführungen:

1. Das Gebäude Nr. 1 darf weder im Innen-, wie auch nicht im Dachbereich betreten werden. Des Weiteren darf das angebrachte Übungsgerüst nicht genutzt werden. Inbegriffen sind am Gebäude die Dachschräge, der große Innenraum, jegliche kleinen (teilweise gefangenen) Räume, das komplette Flachdach und alle div. Anleiterpunkte.



2. Die Holzkonstruktion des großen Übungsturms darf komplett nicht genutzt werden. Lediglich zu Übungszwecken zulässig ist das Betreten/Nutzen des Kellerraums (Zugänge nur über das Röhrensystem der Kriechstrecke möglich) und im Außenbereich die Nutzung zu Hub-/Abstützungszwecken der anzuhebenden Betonplatte.



3. Die Nutzung der RDA-Anlage muss separat, im Vorfeld, abgestimmt werden und Bedarf weiterer Absprachen.